

Zum Recht der Musiker, in ihrer Wohnung zu üben

In den Rechtsberatungen der Leitungen und Vorstände der Gewerkschaft Kunst und ihrer Rechtskommissionen wird immer wieder gefragt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die Mitglieder von Instrumental-Klangkörpern in ihren Wohnungen üben dürfen, ohne ihren Wohnungsnachbarn gegenüber die moralische und zivilrechtliche Pflicht zur Rücksichtnahme (§ 105 Abs. 2 ZGB) zu verletzen.

Es ist zu begrüßen, daß das Präsidium des Obersten Gerichts im Bericht an die 16. Plenartagung zu Aufgaben der Gerichte zur Unterstützung der sozialistischen Wohnungspolitik (vgl. NJ 1980, Heft 8, S. 343) auch zu diesem Problem Stellung genommen hat. Der dort gegebenen Orientierung, wonach das Musizieren in Wohnungen zu Übungszwecken und zur musischen Betätigung prinzipiell zu gewährleisten ist und in den Hausgemeinschaften selbst differenzierte Lösungen gesucht werden sollten, die je nach Lage des Einzelfalls die unabdingbaren Erfordernisse der künstlerischen Übungstätigkeit mit dem berechtigten Ruhebedürfnis der anderen Hausbewohner soweit wie möglich in Einklang bringen, ist m. E. zuzustimmen.

Dabei ist der Ausgangspunkt nicht etwa, daß das Spielen eines Musikinstruments von vornherein als „vermeidbare Lärmerzeugung“ und im Streitfall als rechtswidrige Störung zu betrachten sei. Vielmehr handelt es sich um die Befriedigung eines legitimen Kulturbedürfnisses, und zwar auch dann, wenn es nicht mit einem beruflichen Erfordernis zusammentrifft. Rechtlich ist es die Ausübung einer zur vertragsgemäßen Nutzung der Wohnung gehörenden Befugnis, die weder generell abbedungen noch dem Mieter einseitig verweigert werden kann — auch nicht durch Mehrheitsbeschluß der anderen Hausbewohner (etwa in der Hausordnung). Diese Befugnis ist aber mit dem berechtigten Interesse der Mitbewohner, ihre Wohnung ohne unzumutbare Beeinträchtigung zu nutzen, nach dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme sinnvoll abzustimmen.

So sind m. E. auch das Urteil des Stadtgerichts von Berlin — Hauptstadt der DDR — vom 31. Juli 1979 — 107 BZB 149/79 — und die Anmerkung von G. Hejhal zu verstehen (vgl. NJ 1980, Heft 2, S. 90). Es stößt bei den persönlich betroffenen Mitgliedern der Gewerkschaft Kunst überwiegend auf Verständnis, wenn von ihnen verlangt wird, daß sie die mit ihren Instrumental- oder auch Gesangsübungen verbundenen Störungen anderer Hausbewohner so gering wie möglich halten, indem sie sich z. B. um Übungsmöglichkeiten außerhalb ihrer Wohnhäuser bemühen oder in ihrer Wohnung schalldämmende Maßnahmen treffen, auch wenn dies mit zusätzlichen, aber zumutbaren Belastungen oder wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen verbunden ist.

Andererseits muß aber auch von den Wohnungsnachbarn eines Musikers, eines Musikschülers bzw. -Studenten oder eines Musikliebhabers erwartet werden, daß sie auf die künstlerischen Erfordernisse einer regelmäßigen Übungstätigkeit bzw. der häuslichen Musikausübung Rücksicht nehmen und die damit objektiv verbundenen Störungen, soweit sie nicht weiter vermindert werden können, als unvermeidbar hinnehmen. Der von Hejhal zitierte § 36 Abs. 2 Satz 2 der Stadtordnung von Berlin muß m. E. so interpretiert werden, daß die Mitglieder der Hausgemeinschaften verpflichtet sind, einer an diesen Kriterien orientierten Übereinkunft zuzustimmen, bzw. daß sie sich nicht auf das Fehlen einer entsprechenden Übereinkunft berufen können, wenn sie unbegründet ihr Zustandekommen verhindert haben.

Von Bedeutung ist auch, daß die arbeitsrechtlichen Regelungen für die Mitglieder von Klangkörpern davon aus-

gehen, daß das häusliche Üben Bestandteil der Arbeitspflichten ist. So sieht z. B. der Rahmenkollektivvertrag für die Mitarbeiter des Rundfunks der DDR vor, daß nur ein Teil der Arbeitszeit für Proben, Produktionen und öffentliche Auftritte der Orchester und Chöre in Anspruch genommen wird (künstlerische Inanspruchnahme). Bei vollbeschäftigten Musikern sind dies 20 Stunden in der Woche. Die übrige Zeit unterliegt der eigenverantwortlichen Disposition i. S. von § 167 Abs. 3 AGB und ist vorwiegend für die individuelle Vorbereitung der Musiker bestimmt. Ähnliche Regelungen enthalten auch die anderen Rahmenkollektivverträge, in deren Geltungsbereich Orchestermusiker und Chorsänger beschäftigt sind.

Dieser wichtige Teil der Arbeitsaufgaben kann in aller Regel nur in den eigenen Wohnräumen der Musiker erfüllt werden. Die mitunter erhobene Forderung, die Betriebe und Institutionen müßten für entsprechende Übungsmöglichkeiten sorgen, geht an den Realitäten vorbei. Rundfunk, Fernsehen, Theater und künstlerische Ausbildungsstätten sind nicht in der Lage, Dutzende oder sogar Hunderte individueller Probenräume zu beschaffen. Diese Einrichtungen sind vielmehr wie die Musiker selbst auf die Einsichtsbereitschaft und — im erforderlichen Maße — auf die Rücksichtnahme derjenigen Bürger angewiesen, die Instrumental- oder Gesangsübungen ihrer Wohnungsnachbarn als „akustische Belästigung“ empfinden. Ohne eine derartige Einsicht und Rücksicht müßten Musik- und Musiktradition unseres Landes erheblichen Schaden nehmen.

Kommt im Einzelfall eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so müssen die Gerichte das in diesem Sinne „erforderliche Maß“ der Rücksichtnahme bestimmen. Sie können sich dabei — worauf auch Hejhal hinweist — nicht an überspitzten, oft emotional motivierten Forderungen der einen oder anderen Seite orientieren, sondern müssen ihrer Entscheidung objektive bzw. soweit wie möglich objektivierte Kriterien zugrunde legen.

Handelt es sich um Musiker in der Ausbildung, dann bieten die staatlichen Lehrpläne der Studieneinrichtungen einen Anhaltspunkt. Sie sehen — differenziert nach dem Schwierigkeitsgrad des Instruments und dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt — verbindliche Mindest-Übungszeiten vor. Nur wenn diese eingehalten werden, ist der angestrebte Studienerfolg erreichbar, was natürlich nicht nur im persönlichen Interesse des Musikstudenten, sondern auch im gesellschaftlichen Interesse liegt.

Die nach dem Abschluß der Ausbildung unbedingt erforderliche Übungszeit muß nach ähnlichen Gesichtspunkten festgelegt werden, ggf. unter Einbeziehung eines Sachverständigen. Dies kann der musikalische Leiter des Ensembles oder ein entsprechend qualifizierter Mitarbeiter einer künstlerischen Bildungseinrichtung sein.

Das auf diese Weise ermittelte, von persönlichen Wünschen unabhängige Maß der erforderlichen Übungstätigkeit sollte — soweit diese nicht nachweislich ganz oder teilweise außerhalb des Wohnhauses möglich ist — Ausgangspunkt für die Festlegung von Übungs- oder Spielzeiten sein. In diesem Umfang ist eine etwaige Ruhestörung unvermeidbar und demzufolge nicht rechtswidrig. Dabei versteht sich, daß Besonderheiten — etwa das zu bestimmten Zeiten bestehende Ruhebedürfnis eines Schichtarbeiters, aber auch die reale Übungsmöglichkeit des Musikers außerhalb seiner Dienst- oder Unterrichtszeit — zu berücksichtigen sind. Es ist m. E. nicht zulässig, Musiker oder Musikstudenten bzw. -schüler Bedingungen zu unterwerfen, die für diese auf die Alternative hinauslaufen, entweder die Wohnung zu wechseln (was meist nur eine theoretische Möglichkeit ist) oder aber ihren Beruf aufzugeben bzw. die künstlerische Ausbildung abzubrechen.

*Dr. UDO KRAUSE,
Stellv. Vorsitzender der Arbeitsrechtskommission
des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Kunst*